

Fünfter Nachtrag zur Verordnung der Stadt Neustadt über die Beförderungsentgelte für Kraftdroschken (Kraftdroschkentarif)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 08.02. 1990 (BGBl. I.S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01. 2001 (BGBl. I.S. 122) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10. 1997(GVBl. I.S.370), hat der Magistrat in seiner Sitzung am 16. 10. 2001 nachstehenden Fünften Nachtrag zur Verordnung der Stadt Neustadt(Hessen) über die Beförderungsentgelte für Kraftdroschken (Kraftdroschkentarif) vom 23. August 1979 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Neufassung:

„Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (km-Preis und den Zuschlägen) zusammen.

Der Grundpreis beträgt	1,80 EUR
das Beförderungsentgelt pro km	1,00 EUR
Der Fortschaltbetrag	0,10 EUR

Artikel II

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Für jedes weitere Gepäckstück sind 0,25 EUR zu zahlen. Für sperrige Gepäckstücke und lebende Tiere sind 0,50 EUR je Stück zu entrichten.“

Artikel III

§ 4 erhält folgende Neufassung:

„Während der Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast Wartezeiten, mit 12 EURO pro Stunde zu vergüten, sofern sie nicht vom Fahrer oder Unternehmer verschuldet und deshalb von diesem zu vertreten sind. Der Fortschaltbetrag beträgt 0,10 EUR.“

Artikel IV

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 19. Oktober 2001

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

(H o i m)
Bürgermeister